



## **Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Schwerpunktbereichsprüfung vom 15. Januar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes (ThürJAG) vom 7. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265) und § 31 Abs. 2 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 2. September 2024 (GVBl. S. 655), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Neufassung der Prüfungsordnung am 16. April 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 8. Juli 2025 seine Zustimmung erteilt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz mit Erlass vom 13. Oktober 2025 die Prüfungsordnung unter dem Geschäftszeichen 1020-R4.2-5515/2-53-290420/2025 genehmigt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 15. Januar 2026 genehmigt.

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Anwendungsbereich; Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Schwerpunktbereichsstudium sowie die Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>Sie konkretisiert die Vorgaben gemäß § 31 ThürJAPO. <sup>3</sup>Das Verhältnis von Studium, staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung ergibt sich aus dem Zweiten Abschnitt der ThürJAPO.
- (2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Schwerpunktbereiche ab. <sup>2</sup>Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden in dem belegten Schwerpunktbereich vertiefte Fachkenntnisse erworben haben sowie in der Lage sind, nach den Regeln der Wissenschaft selbstständig zu arbeiten.

#### **§ 2 Prüfungsamt und Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt ist für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich und trifft die hierzu notwendigen Entscheidungen, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Dem Prüfungsamt ist ein Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung zugeordnet.



- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, einer Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden, die vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren, die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden für ein Jahr gewählt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, welche der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehört. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus dem Amte aus, so bestellt der Fakultätsrat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

### **§ 3 Prüfende**

- (1) <sup>1</sup>Prüfende können nach Maßgabe von § 54 Abs. 2 und 4 ThürHG alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die an der Fakultät tätigen Lehrbeauftragten sowie weitere Personen sein. <sup>2</sup>Die Lehrenden im jeweils ausgewiesenen Lehrprogramm für die Schwerpunktbereiche gemäß § 5 Abs. 1 und 2 sind ohne eine besondere Bestellung Prüfende in den von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen und zusätzliche Prüfende entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>In jeder Prüfung nach dieser Ordnung muss mindestens eine Prüfende/ein Prüfender Mitglied der Hochschule sein. <sup>5</sup>Alle Prüfungsleistungen erfolgen in der Verantwortung oder Mitverantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers.
- (2) Als weitere Prüfende nach § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 7 sowie als sachkundige Beisitzende in der mündlichen Prüfung können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung/das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Bestellung zur/zum Prüfenden erfolgt durch das Prüfungsamt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Ordnung etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

### **§ 4 Rechtsbehelfe**

- (1) <sup>1</sup>Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Das Remonstrationsrecht bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch gemäß Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenpflichtig.
- (3) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten oder von Amts wegen anordnen, dass von einzelnen oder von allen Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten die Prüfung oder einzelne Teile davon zu wiederholen sind. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Hinsichtlich des Antrages sowie der Anordnung von Amts wegen findet die Fristenregelung des § 9 Abs. 2 und 3 ThürJAPO entsprechende Anwendung.



## 2. Abschnitt Schwerpunktbereichsstudium

### § 5 Inhalt des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. <sup>2</sup>Es werden kapazitätsabhängig die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:
- Grundlagen des Rechts (SB 1),
  - Unternehmen und transnationale Wirtschaft (SB 2),
  - Arbeits- und Sozialrecht (SB 3),
  - Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Medien (SB 4),
  - Vertragsgestaltung, Zivilrechtspflege und Konfliktbewältigung (SB 5),
  - Kriminalwissenschaften (SB 6),
  - Recht der öffentlichen Verwaltung (SB 7),
  - Unionsrecht und Internationales Recht (SB 8).
- <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann innerhalb der einzelnen Schwerpunktbereiche über weitere Spezialisierungen beschließen. <sup>4</sup>Die Beschlüsse sind in geeigneter Weise und ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) <sup>1</sup>Die für den jeweiligen Schwerpunktbereich vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. <sup>2</sup>Das Lehrangebot kann geeignete fremdsprachige Lehrveranstaltungen einschließen, in denen auch Prüfungsleistungen (§ 14) erbracht werden können.
- (3) <sup>1</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 14 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Davon sind zwei Seminare zu belegen. <sup>3</sup>In einem Seminar ist die wissenschaftliche Arbeit anzufertigen (§ 16 Abs. 1 Satz 2). <sup>4</sup>Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden können in ihrem Schwerpunktbereich aus den dort angebotenen Veranstaltungen frei wählen. <sup>2</sup>Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen oder dem Bereich der Schlüsselqualifikationen können ebenfalls gewählt werden, sofern ein inhaltlicher Bezug zum jeweiligen Schwerpunktbereich gegeben ist. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrperson. <sup>4</sup>Im Umfang von bis zu zwei SWS können geeignete interdisziplinäre Veranstaltungen belegt werden.

### § 6 Zulassungsvoraussetzung und Zulassungsverfahren

- (1) Zum Schwerpunktbereichsstudium ist zuzulassen, wer als Studierende/Studierender an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung bedarf eines Antrags beim Prüfungsamt. <sup>2</sup>Diesem sind beizufügen:
- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  - die Benennung des gewählten Schwerpunktbereiches sowie eines Alternativ-Schwerpunktbereiches.
- <sup>3</sup>Für das Wintersemester erfolgt die Antragstellung jeweils bis zum 1. September und zum Sommersemester bis zum 1. März des jeweiligen Jahres. <sup>4</sup>Bei Unvollständigkeit des Antrages sind die fehlenden Angaben bis spätestens zum Beginn des jeweiligen Semesters, in dem das Schwerpunktbereichsstudium aufgenommen werden soll, nachzureichen.



- (3) <sup>1</sup>Vorbehaltlich einer Zulassungsbeschränkung gemäß den Absätzen 4 und 5 teilt das Prüfungsamt den Studierenden die Schwerpunktbereiche nach Maßgabe ihrer Wahl zu. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>4</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich von mehr als 25 % der Studierenden eines Anmeldedurchgangs im jeweiligen Semester beantragt, ist das Prüfungsamt berechtigt, eine Zulassungsbeschränkung auszusprechen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Zwischenprüfungsleistungen. <sup>3</sup>Bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los. <sup>4</sup>Nichtberücksichtigte Bewerberinnen/Bewerber werden dem gewählten Alternativ-Schwerpunktbereich zugeteilt. <sup>5</sup>Besteht auch für diesen eine Zulassungsbeschränkung, gelten Satz 2 und 3 dieses Absatzes entsprechend.
- (5) Weist ein Zwischenprüfungszeugnis einer anderen Hochschule keine Noten aus und kann die/der Studierende den Nachweis über die einzelnen Zwischenprüfungsleistungen nicht erbringen, so wird für die Berechnung der Durchschnittsnote die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät erforderliche Mindestpunktzahl angesetzt.

## § 7

### Wechsel des Schwerpunktbereiches

- (1) <sup>1</sup>Der Schwerpunktbereich kann bis zu zweimal gewechselt werden. <sup>2</sup>Der Wechsel ist spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsamt zu beantragen. <sup>3</sup>Ein Wechsel in zulassungsbeschränkte Schwerpunktbereiche kommt nur zu Beginn eines Semesters in Betracht und erfolgt im Verfahren gemäß § 6 Abs. 4 und 5.
- (2) Die bereits vor dem Wechsel im Schwerpunktbereich erbrachten Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsamt für den neuen Schwerpunktbereich anerkannt werden.

## 3. Abschnitt

### Schwerpunktbereichsprüfung

## § 8

### Zeitpunkt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>An den Prüfungen ist rechtzeitig teilzunehmen, sodass die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). <sup>2</sup>Die Regelfrist darf höchstens um vier Semester überschritten werden. <sup>3</sup>Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen die/der Studierende im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert war, ohne beurlaubt oder freigestellt gewesen zu sein. <sup>4</sup>Für die Anrechnung gilt § 29 Abs. 1 Satz 3 ThürJAPO entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Überschreitet die/der Studierende die Frist des Absatz 1 Satz 2 aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung als erstmals abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Ist die/der Studierende aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, diese Frist einzuhalten, sind die Gründe unverzüglich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Für den Nachweis der Krankheit gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. <sup>4</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



## § 9

### Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsbescheid zum Schwerpunktbereichsstudium beinhaltet zugleich die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Für die Klausuren und die wissenschaftliche Arbeit mit mündlicher Prüfungsleistung ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Die Verfahrensweise und die Frist zur Anmeldung werden in geeigneter Form vom Prüfungsamt bekannt gemacht. <sup>3</sup>Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich bei der Prüfungsleistung um den Erstversuch oder um einen Wiederholungsversuch für eine nicht bestandene Prüfungsleistung (§ 18) handelt.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, unlauteres Verhalten

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet war, ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn einer angetretenen Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht prüfungsfähig ist oder ihr/ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Krankheit ist durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblichen medizinischen Feststellungen enthält, nachzuweisen. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund kann auch in der Krankheit eines/einer nahen Angehörigen bestehen. <sup>5</sup>Der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (3) Im Fall des unlauteren Verhaltens einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten findet § 11 ThürJAPO entsprechende Anwendung.

## § 11

### Hilfsmittel

<sup>1</sup>Erlaubte Hilfsmittel werden nach Vorgabe der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson vom Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sind für die Beschaffung der Hilfsmittel selbst verantwortlich.

## § 12

### Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Im Fall einer Körperbehinderung oder längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich, wenn hiermit die Chancengleichheit hergestellt werden kann. <sup>2</sup>Eine Veränderung von Art und Inhalt der Prüfungsaufgaben ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Dafür ist glaubhaft zu machen, dass eine Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 1 vorliegt, die es ausschließt, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangen.



- (3) <sup>1</sup>Sofern bei einer Lehrveranstaltung Präsenzplichten bestehen, kann entsprechend den Absätzen 2 und 3 ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. <sup>2</sup>Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende in ausreichendem Ausmaß am verpflichtenden Präsenzstudium teilnimmt.
- (4) <sup>1</sup>Tritt ein in Absatz 1 Satz 1 genannter Grund während eines erheblichen Teils der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit oder Probeseminararbeit (§ 16) ein, können Studierende beim Prüfungsamt einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrperson.
- (5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere für Schwangere. <sup>2</sup>Dabei sind die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.

### § 13

#### Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Einzelne Prüfungsleistungen, die in einem Schwerpunktbereichsstudium oder diesem vergleichbaren Studium an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden können. <sup>2</sup>Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die erzielten Lernergebnisse durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einschließlich der Prüfungsformate denjenigen dieser Ordnung entsprechen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Probeseminararbeit gemäß § 16 Abs. 3. <sup>2</sup>Die Anerkennung ist ausgeschlossen für die Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 und 9.

### § 14

#### Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
- zwei Abschlussklausuren (§ 15)
  - eine wissenschaftliche Arbeit (16 Abs. 1) und
  - eine mündliche Prüfungsleistung (§ 16 Abs. 9)
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen erfolgen in den gemäß § 5 Abs. 2 ausgewiesenen und nach § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gewählten Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend, jedoch in der Regel nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahrs erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 ThürJAPO).

### § 15

#### Abschlussklausuren

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussklausuren werden im jeweiligen Schwerpunktbereich im Rahmen der ausgewiesenen und gewählten Veranstaltungen angeboten. <sup>2</sup>Zulässig ist die Teilnahme an bis zu vier Abschlussklausuren aus verschiedenen Veranstaltungen.



- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für eine Abschlussklausur beträgt 120 Minuten. <sup>2</sup>Die Abschlussklausuren sollen frühestens in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit geschrieben werden.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch die verantwortliche Hochschullehrerin/den verantwortlichen Hochschullehrer und einen weiteren Prüfenden.
- (4) <sup>1</sup>Für Studienleistungen, die in Präsenz zu erbringen sind (Klausuren, mündliche Leistungen), kann der Fakultätsrat durch Beschluss die Möglichkeit eines digitalen Prüfungsformats vorsehen. <sup>2</sup>Das digitale Prüfungsformat muss nach der Ausgestaltung und den Modalitäten dem Anforderungsprofil einer Präsenzprüfung sowie den jeweiligen Vorgaben der Friedrich-Schiller-Universität zur Durchführung digitaler Prüfungen entsprechen.

## § 16

### Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfungsleistung; Probeseminararbeit

- (1) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Arbeit dient der Feststellung, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, ein vorgegebenes Thema aus dem Schwerpunktbereich nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie ist im Rahmen eines Seminars für den gewählten Schwerpunktbereich an der Friedrich-Schiller-Universität anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Für das Seminar kann durch die vorherige Festlegung einer Höchstzahl von Teilnehmenden eine Zulassungskapazität festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Festlegung erfolgt durch die verantwortliche Hochschullehrerin/den verantwortlichen Hochschullehrer in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. <sup>3</sup>Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt auf der Grundlage des Fachsemesters und unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Zwischenprüfungsleistungen in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 Satz 3; besondere Härten für den Studienverlauf sind zu vermeiden.
- (3) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit ist, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zuvor bereits an einem anderen Seminar teilgenommen und dort eine Seminararbeit bestanden hat (Probeseminararbeit). <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist bei der Anmeldung zum Seminar nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Probeseminararbeit dient der Vorbereitung auf die Anforderungen der wissenschaftlichen Arbeit.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird von der das betreffende Seminar leitenden Hochschullehrerin/dem leitenden Hochschullehrer ausgegeben. <sup>2</sup>Es kann eine theoretische Fragestellung oder eine praktische Fallkonstellation des gewählten Schwerpunktbereichs zum Gegenstand haben. <sup>3</sup>Innerhalb einer Woche nach Ausgabe des Themas kann die Aufgabe durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Teilt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dies fristgerecht mit, so gilt die Anmeldung zum Seminar als nicht erfolgt. <sup>5</sup>In diesem Fall steht der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten bei freier Betreuungskapazität offen, sich erneut zu dem bisherigen oder zu einem anderen Seminar im gewählten Schwerpunktbereich anzumelden. <sup>6</sup>Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit darf nicht mit dem Thema einer bereits vorliegenden Seminararbeit der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten identisch sein. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. <sup>3</sup>Die Frist beginnt am Tag nach Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer teilt dem Prüfungsamt den Tag der Ausgabe und das Thema auf elektronischen Weg mit. <sup>5</sup>Die Arbeit ist innerhalb der Frist beim Prüfungsamt einzureichen.



- (6) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Arbeit ist in elektronischer Form einzureichen. <sup>2</sup>Sie soll einen Umfang von 65.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten, ohne Deckblatt, Gliederung, Literatur- und Inhaltsverzeichnis) umfassen. <sup>3</sup>Die üblichen Formalien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sind zu beachten. <sup>4</sup>Einzelheiten zu der Form und zu den Modalitäten der Abgabe gibt das Prüfungsamt bekannt. <sup>5</sup>Der Arbeit sind folgende Erklärungen beizufügen:
- die Erklärung, dass die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde (Eigenständigkeitserklärung),
  - die Erklärung, dass bei der Erstellung der Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.
- <sup>6</sup>In den Arbeiten sind insbesondere wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. <sup>7</sup>Die Erklärungen gemäß Satz 5 sind spätestens mit Abgabe der Arbeit einzureichen. <sup>8</sup>Bis zur Abgabe der Erklärungen wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (7) Die wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von der für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin/dem verantwortlichen Hochschullehrer sowie einem weiteren Prüfenden gemäß § 3 Abs. 1 und 2 begutachtet.
- (8) Über das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit sowie den Termin für die mündliche Prüfungsleistung (Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit) ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unverzüglich nach Abschluss der Begutachtung, mindestens aber eine Woche vor der mündlichen Prüfung, vom Prüfungsamt zu benachrichtigen.
- (9) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfungsleistung besteht in der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit (mündliches Referat und Diskussion) und umfasst in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Sie wird von der für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin/dem verantwortlichen Hochschullehrer sowie einer sachkundigen Besitzerin/einem sachkundigen Beisitzer abgenommen und ist zu protokollieren. <sup>3</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfungsamt und der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten bekannt zu geben.

## § 17

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt die Noten- und Punkteskala gemäß § 5d Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes, § 8 ThürJAPO und der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).
- (2) <sup>1</sup>Die Note jeder schriftlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Weichen die Einzelnoten um mehr als 3 Punkte voneinander ab, so wird zum Zwecke der Angleichung beiden Prüfenden die Gelegenheit gegeben, ihre Bewertungen bis auf einen Unterschied von höchstens 3 Punkten anzugleichen. <sup>3</sup>Gelingt dies nicht, legt ein vom Prüfungsamt zu bestellender dritter Prüfender die Note mit einer der von den Prüfenden erteilten Punktzahl oder einer dazwischen liegenden Punktzahl durch Stichentscheid fest.

## § 18

### Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal in einer Lehrveranstaltung innerhalb des gewählten Schwerpunktgebietes wiederholt werden. <sup>2</sup>Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung können nur zusammen wiederholt werden.
- (2) Sind alle erbrachten Prüfungsleistungen beim ersten Versuch jeweils nicht bestanden, kann die gesamte Schwerpunktgebietprüfung wiederholt werden.



## § 19

### Bildung der Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zusammen:
  1. zu 50 % aus den beiden Abschlussklausuren (jede zu 25 %)
  2. zu 40 % aus der wissenschaftlichen Arbeit und
  3. zu 10 % aus der mündlichen Prüfungsleistung (§ 16 Abs. 9)
- (2) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.
- (3) Die Schwerpunktprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote gemäß Absatz 1 mindestens 4,00 Punkte beträgt und sowohl in der wissenschaftlichen Arbeit mitsamt deren mündlicher Verteidigung als auch in den Abschlussklausuren jeweils mindestens 3,75 Punkte erreicht worden sind.
- (4) Wer das Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren abgeschlossen hat, erhält vom Prüfungsamt eine Mitteilung über die universitäre Prüfung mit der Bezeichnung des Schwerpunktbereiches, dem Nachweis der Einzelprüfungsleistungen sowie der Prüfungsgesamtnote nach Punktzahl und Notenstufe.

## § 20

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote kann auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden.

## § 21

### Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

## § 22

### Geltung und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich erstmals im Semester des Inkrafttretens der Prüfungsordnung zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden.
- (2) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung gilt auch für Studierende, die sich bereits zum Schwerpunktbereichsstudium angemeldet haben. <sup>2</sup>Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits laufenden Bearbeitungen von wissenschaftlichen Arbeiten bleiben die zum Zeitpunkt der Themenausgabe geltenden Abgabemodalitäten, Vorgaben zum Höchstumfang sowie zur Bearbeitungszeit unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die den Schwerpunktbereich 2 nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 15. Mai 2007 gewählt haben, erklären gegenüber dem Prüfungsamt, ob sie das Schwerpunktstudium im Schwerpunktbereich 2 oder 4 fortsetzen; diese Erklärung gilt nicht als ein Wechsel des Schwerpunktbereiches. <sup>2</sup>Studierende der übrigen Schwerpunktbereiche nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 15. Mai 2007 setzen ihr Schwerpunktstudium in den jeweils fachlich entsprechenden Schwerpunktbereichen fort.



**§ 23**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 15. Mai 2007 unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in § 22 außer Kraft.

Jena, 15. Januar 2026

A handwritten signature in black ink that reads "Andreas Marx".

Prof. Dr. Andreas Marx  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität